



Info - Blatt

Räumungsschutzantrag

Was heißt "Räumungsschutz"?

- Falls Sie durch **gerichtliches Urteil zur Räumung Ihrer Wohnung verurteilt** wurden und
- der zuständige Gerichtsvollzieher einen **Termin zur Räumung** der Wohnung bestimmt hat und
- **weitere Umstände** (s.u.) hinzukommen

können Sie ggf. bei Gericht einen Antrag auf Gewährung von Räumungsschutz **für einen bestimmten Zeitraum** stellen. Für diesen Zeitraum dürfen Sie bei positiver Entscheidung dann weiterhin in der Wohnung bleiben.

Was ist zu beachten, wenn ein Räumungsschutzantrag direkt bei der Rechtsantragstelle gestellt werden soll?

- Zunächst sollten besondere Gründe vorliegen, die Ihnen eine Räumung zum angekündigten Termin **unzumutbar** machen.

Die Rechtsprechung sieht solche Gründe u.a. meist dann gegeben wenn
 - kurz nach dem Räumungstermin ein **Einzug in eine andere Wohnung** möglich wäre
 - der Räumungstermin in den **gesetzlichen Mutterschutzzeitraum** fällt
 - eine **schwere, aber vorübergehende**, d.h. nicht chronische **Erkrankung** vorliegt.
- der Antrag sollte unbedingt **innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen vor** dem Räumungstermin gestellt werden
- Folgende Unterlagen sollten bei Antragstellung (vollständig und aktuell) vorliegen:
 - **gerichtliches Urteil**, aus dem sich die Verpflichtung zur Räumung ergibt
 - **Räumungsmitteilung** des zuständigen Gerichtsvollziehers
 - Personalausweis oder Reisepass

Zusätzlich bei:

- Neuabschluss eines Mietvertrages: **neuer Mietvertrag im Original**
- Schwangerschaft: **Mutterpass**
- schwerer Erkrankung: **ausführliches Attest** des behandelnden Arztes

In welchen Fällen ist eine Beantragung ausgeschlossen?

- wenn **Mietrückstände sehr hoch** sind oder seit der Verurteilung längere Zeit vergangen ist
- wenn **keine besondere Härte** vorliegt (z.B. stellt das bloße Fehlen einer neuen Unterkunft keine besondere Härte dar)